

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 1 -

---

Nr. 1

Dingolfing, 5. Januar

2022

---

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von weitergehenden Anordnungen  
bei deutlich erhöhter 7-Tage -Inzidenz

Sparkasse Landshut;  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Wasserrecht;  
Antrag von Frau Maria Wimmer, Reichstorf 4, 94428 Eichendorf auf Erteilung einer  
Bewilligung für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung

Wasserrecht;  
Antrag von Herrn Franz Mitterfelner, Sage und Hobelwerk, Vilsstr. 9, 94419 Obermün-  
chsdorf auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung

-----

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von weitergehenden Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage -Inzidenz**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Landratsamtes Dingolfing-Landau gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 28a Abs.1 Nr. 2, 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 16 Abs.1 Satz 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 (15. BayIfSMV)), bzw. in der jeweils gültigen Fassung und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021, in der Fassung vom 28.12.2021 i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes wird die Allgemeinverfügung vom 02.11.2021, in der Fassung vom 15.12.2021 des Landkreis Dingolfing-Landau wie folgt geändert:

**Allgemeinverfügung**

- 1 Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 23.11.2021, in der Fassung vom 15.12.2021 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Anordnung von weitergehenden Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz wird aufgehoben.
- 2 Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 145. aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 05.01.2022

Fischer  
Regierungsdirektorin

Sparkasse Landshut;  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Kontonummer 3418792340  
(lt. auf Anna Elisabeth Böhm)  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Irene Waldinger-Lochschmidt

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**14.03.2022**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, 14.12.2021

Sparkasse Landshut

Gez.

Geisler

Gallwitz

42-643/2/1

Wasserrecht;

Antrag von Frau Maria Wimmer, Reichstorf 4, 94428 Eichendorf auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung

Laut Beschluss des Bezirksamtes Landau a.d. Isar vom 26.09.1912 besteht für die Triebwerksanlage Reichstorfer Mühle ein Altrecht. Danach ist die Inhaberin des Triebwerks berechtigt, die Vils bis zu 342,227 m ü. NN aufzustauen und eine Wassermenge von 2,3 m<sup>3</sup>/s zu nutzen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 17.01.2002 wurde für die Wasserkraftanlage die Erlaubnis zur Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 2,5 m<sup>3</sup> erteilt.

Die Aus- und Einleitungen sowie das Aufstauen eines Gewässers stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 WHG dar.

Im Jahr 2015 wurde eine Fischauf- und -abstiegsanlage errichtet sowie eine neue Rechenanlage mit einem Stababstand von 15 mm und einer hydraulischen Rechenreinigungsmaschine installiert. Weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Antragsschreiben, Erläuterungsbericht, Lageplan, Bestandsübersichtsplan, Hydraulische Berechnungen...), in der Zeit von Mittwoch, den 26.01.2022 bis Freitag, den 25.02.2022, beim Markt Eichendorf während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link: <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar sind,
- 2) Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Vorhaben beim Markt Eichendorf oder im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) die 11.03.2022 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 04.01.2022

Dollinger  
Regierungsrätin

42-643/2/11

Wasserrecht;

Antrag von Herrn Franz Mitterfelner, Sage und Hobelwerk, Vilsstr. 9, 94419 Obermünchsdorf auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung

Die Stau- und Triebwerksanlage Obermünchsdorf besteht seit unvorordenklichen Zeiten und befindet sich seit 1894 im Besitz der Familie Mitterfelner.

Für die Triebwerksanlage besteht ein unwiderrufliches Altrecht. Danach ist der Inhaber des Triebwerks berechtigt, die Vils bis zu 383,51 m ü. NN aufzustauen und eine Wassermenge von 1,05 m<sup>3</sup>/s bei einem Gefälle von 1,7 m zu nutzen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Landau vom 25.11.1957 wurde für die Wasserkraftanlage erstmals die Erlaubnis zur Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 1,84 m<sup>3</sup>/s und einer Fallhöhe von 2,2 m erteilt. Die letzte Erlaubnis vom 10.11.2000 war befristet bis 31.12.2020.

Mit Schreiben vom 07.07.2020 hat der jetzige Eigentümer, Herr Franz Mitterfelner die Neuerteilung der Bewilligung für die Benutzung der Vils, soweit sie über das unwiderrufliche Altrecht hinausgeht beantragt.

Die Aus- und Einleitungen sowie das Aufstauen eines Gewässers stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 WHG dar.

Im Jahr 2013 wurde eine Fischauf- und -abstiegsanlage errichtet sowie eine neue Rechenanlage mit einem Stababstand von 15 installiert. Weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Antrags-schreiben, Erläuterungsbericht, Lageplan, Bestandsübersichtsplan, Hydraulische Be-rechnungen ...), in der Zeit von Mittwoch, den 26.01.2022 bis Freitag, den 25.02.2022, beim Markt Reisbach während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter fol-gendem Link: <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichun-gen/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar sind,
- 2) Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Vorhaben beim Markt Reisbach oder im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222 schriftlich oder zur Nie-derschrift zu erheben sind,
- 3) die bis 11.03.2022 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Erörterungs-termin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentli-che Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

---

Nr. 1

Dingolfing, 5. Januar

2022

---

Dingolfing, 04.01.2022

Dollinger  
Regierungsrätin

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat